



**BEBAUUNGSPLAN
„ÖSTLICH DER BUCHENSTRAßE“**

- TEXTFESTSETZUNGEN -

Verfahrensstand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Februar 2025

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang

Verfahren:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Projekt:

Ortsgemeinde Sankt Sebastian
Bebauungsplan „Östlich der Buchenstraße“
- Textfestsetzungen -

Stand:

Februar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

HINWEIS.....	4
A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 9 BauNVO).....	4
2 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB).....	5
3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO).....	6
3 Bauweise, (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)	7
4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6), 14 und 23 (5) BAUNVO).....	8
5 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB).....	8
6 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB).....	9
7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)	9
8 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a und 25 b BauGB).....	9
B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	11
1 Anzahl von Stellplätzen (§ 88 (1) Nr. 8 LBauO i.V.m. § 47 LBauO)	11
C HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN.....	11

HINWEIS

Die Textfestsetzungen zum Bebauungsplan „Östlich der Buchenstraße“ beziehen sich auf den aus der Planzeichnung (Planurkunde) ersichtlichen und mit dem Planzeichen 15.13 der Planzeichenverordnung (PlanZV) gekennzeichneten Geltungsbereich.

Der Bebauungsplan trifft für die im „Mischgebiet“ gelegenen Flächen lediglich die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO (siehe Textfestsetzung A1, Nr. 1.3).

Im Bereich des festgesetzten Mischgebiets erfüllt der Bebauungsplan die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan nicht. Gemäß § 30 (3) BauGB handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie „sonstigen“ Nutzungen richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans sowie § 34 BauGB.

Das Allgemeine Wohngebiet ist in die Baugebietsteilflächen WA1 bis WA4 gegliedert.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 9 BauNVO)

1.1 Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO und ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO fest.

Hinweis:

Das allgemeine Wohngebiet ist in die Teilbereiche WA1 bis WA4 gegliedert.

1.2 Zulässigkeitskatalog Allgemeines Wohngebiet gemäß §§ 1 (4 bis 9), 4 BauNVO

1.2.1 Zulässigkeitskatalog Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO - WA 1

Im WA1 sind i.S. des § 3 (4) BauNVO nur Wohngebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege von Bewohnern im Seniorenalter dienen, zulässig (= „Senioren-gerechtes Wohnen“)

1.2.2 Zulässigkeitskatalog Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO - WA 2 bis WA 4

1 Allgemein zulässig sind:

1.1 Wohngebäude,

1.2 die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und

1.3 Anlagen für kulturelle, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

2.1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes und

2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

3 Unzulässig sind:

3.1 Anlagen für Verwaltungen,

- 3.2 Gartenbaubetriebe und
- 3.3 Tankstellen.

1.3 Zulässigkeitskatalog Mischgebiet gemäß §§ 1, 6 BauNVO

1. Allgemein zulässig sind:

- 1.1 Wohngebäude,
- 1.2 Geschäfts- und Bürogebäude,
- 1.3 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 1.4 sonstige Gewerbebetriebe,
- 1.5 Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und
- 1.6 Gartenbaubetriebe.

2 Unzulässig sind:

- 2.1 Tankstellen,
- 2.2 Vergnügungsstätten,
- 2.3 Einzelhandelsbetriebe, sofern es sich bei deren Sortiment um Produkte mit sexuellem Charakter handelt (= Verkaufsstellen für Sex-Artikel [Sex-Shops]. sowie Videotheken),
- 2.4 Gewerbebetriebe, in denen der gewerbsmäßigen Prostitution nachgegangen wird (Bordellbetriebe und vergleichbare Nutzungen wie z.B. Anbahnungsgaststätten, Privatclubs, Kontaktsaunen) und
- 2.5 Wettannahmestellen, bei denen die kommerzielle Unterhaltung der Kunden/ Besucher im Vordergrund steht und die über ein Angebot zum Verweilen/ Aufenthalt verfügen.

2 **Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)**

Die Fläche für den Gemeinbedarf ist mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.

Sie dient der Unterbringung einer Einrichtung für die Betreuung und Förderung von Kindern im Vorschulalter einschließlich eines Angebots für die Tagesbetreuung.

Die dazugehörigen Zubehöranlagen wie etwa Stellplätze für die Mitarbeiter/innen, untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Anlagen für die Unterbringung von Geräten, Außenmöblierung, Fahrradschuppen u.ä.) sind ebenso zulässig wie die Unterbringung von Spiel-, Kommunikations- und Grünflächen für die Altersgruppe der Kinder im Vorschulalter.

Hierzu gehören befestigte Wege und bauliche Anlagen wie z.B. Hinweisschilder, Aufschüttungen oder Abgrabungen, Abstellplätze für Fahrräder, Spielgeräte, Einfriedungen, Gebäude und Räume für die Unterstellung von Geräten.

Diese Anlagen und Einrichtungen müssen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen.

3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist durch Planeinschrieb festgesetzt.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) ist durch Planeinschrieb festgesetzt.

2.3 Höhe baulicher Anlagen

Die **Firsthöhe (FH)** ist definiert als das Abstandsmaß der Oberkante der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden anbaufähigen öffentlichen Straßenverkehrsfläche (hier Planstraßen A bis C) bis Oberkante des Daches.

Die **Gebäudehöhe (GH)** ist definiert als das Abstandsmaß von der Oberkante der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden anbaufähigen öffentlichen Straßenverkehrsfläche (hier Planstraßen A bis C) und dem höchsten Punkt des Gebäudes, der wie folgt zu ermitteln ist:

- a) Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut oder
- b) bis zum obersten Abschluss der straßenseitigen Wand (Attika).

Die **Traufhöhe (TH)** ist als das Abstandsmaß von der Oberkante der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden anbaufähigen öffentlichen Straßenverkehrsfläche (hier Planstraßen A bis C) und der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut definiert.

Bei Eckgrundstücken ist die an das jeweilige Grundstück angrenzende und erschließende Planstraße als Maßbezugspunkt heranzuziehen.

Maßbezugspunkt für die Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen ist der Schnittpunkt der straßenseitigen Gebäudemitte mit der Straßengradiente.

Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen werden in Abhängigkeit von der Dachneigung wie folgt festgesetzt:

- I Geneigte Dächer mit einer Dachneigung > 10° (z.B. Satteldach, Walmdach, Zelt-dach):

Gebiet	Firsthöhe	Traufhöhe
WA	9 m	6 m

- II Einseitiges Pultdach (= ein Dach mit nur einer geneigten Dachfläche. Die untere Kante bildet die Dachtraufe, die obere den Dachfirst.)

Gebiet	Firsthöhe	Traufhöhe
WA	7 m	6 m

III Flachdach (= Flachdächer sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis zu 10°)

Gebiet	Gebäudehöhe
WA	7 m

Die Höhe sonstiger baulicher Anlagen wird am höchsten Punkt der baulichen Anlage gemessen.

(Anmerkung: Die Straßenoberkante nach Endausbau wird für die Straßenachse nach der Straßenplanung für die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt.)

3 Bauweise, (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

3.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Bauweise wie folgt festgesetzt:

Gebiet	Bauweise
WA1	Offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO
WA2	Abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO "Kettenhausbebauung" Das jeweilige Hauptgebäude ist auf die noch zu bildende nördliche Grenze des jeweiligen privaten Baugrundstücks anzubauen. Zu den sonstigen Grundstücksgrenzen sind die landesrechtlichen Abstandsflächen einzuhalten. Garagen dürfen auf der noch zu bildenden südlichen Grenze des privaten Baugrundstücks errichtet werden.
WA3	Abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO "Kettenhausbebauung" Das jeweilige Hauptgebäude ist auf die noch zu bildende östliche Grenze des jeweiligen privaten Baugrundstücks anzubauen. Zu den sonstigen Grundstücksgrenzen sind die landesrechtlichen Abstandsflächen einzuhalten. Garagen dürfen auf der noch zu bildenden westlichen Grenze des privaten Baugrundstücks errichtet werden.
WA4	Abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser gemäß folgender Definition: Einzelhäuser sind allseitig freistehende Gebäude, die an den beiden seitlichen Grundstücksgrenzen die nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten haben. Ihre größte Länge darf höchstens 15 m betragen.

	<p>Doppelhäuser sind zwei selbstständig benutzbare, an einer gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze und an einer gemeinsamen Gebäudetrennwand – auch gestaffelt – aneinandergebaute, im Übrigen jedoch freistehende Gebäude.</p> <p>Ihre größte Länge darf höchstens 8 m pro Doppelhaushälfte betragen.</p> <p>Zu der nicht angebauten seitlichen Grundstücksgrenze muss die nach Landesrecht erforderliche Abstandsfläche eingehalten werden.</p>
--	--

Die Bauweise ist in der Planurkunde durch Planeinschrieb festgesetzt.

4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6), 14 und 23 (5) BauNVO)

4.1 Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO und überdachte Stellplätze (Carports)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind im Vorgartenbereich (= Bereich zwischen angrenzender Straßengrenze und vorderster Baugrenze) in einer Tiefe von 2 m – gemessen senkrecht von der straßenseitigen Gebäudekante zur angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - unzulässig.

Hiervon ausgenommen sind lediglich Einfriedungen, die an der Straßengrenze zulässig sind.

Auf den übrigen Grundstücksteilen sind sie sowohl inner- als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 Garagen

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Vor den Garageneinfahrten ist ein Stauraum von 5 m – gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - freizuhalten.

4.3 Stellplätze

Stellplätze- auch Carports - müssen zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1 m (gemessen senkrecht von der straßenseitigen Kante der baulichen Anlage zur angrenzenden Straßenbegrenzungslinie) einhalten.

Auf den übrigen Grundstücksteilen sind sie sowohl inner- als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Im Bebauungsplangebiet ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wie folgt begrenzt:

	Einzelhaus/ Kettenhaus	Doppelhaushälfte
WA 2 bis 4	2	2

6 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

6.1 Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit dem Planeinschrieb „V/P/A“ dienen als Verkehrsfläche (V) sowie als Aufenthalts- und Kommunikationsfläche (A). Temporär stattfindende Veranstaltungen wie beispielsweise ein Straßenfest sind zulässig.

Ebenso sind Flächen für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs zulässig (P).

6.2 Verkehrsgrün

Die mit dem Planeinschrieb „VG“ festgesetzten Flächen dienen als Verkehrsgrünfläche und sind als extensive Wiese anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Verkehrs- und Stellplatzflächen

Private Verkehrsflächen einschließlich der offenen Stellplätze sowie Zufahrten, Hofflächen u.ä. sind dauerhaft mit versickerungsfähigem Material zu befestigen (wie wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und vergleichbare Materialien).

8 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a und 25 b BauGB)

8.1 Innere Durchgrünung durch Pflanzung von Laubgehölzen II. Ordnung/ Obstgehölzen, Sträuchern /Strauchhecken

Die nicht baulich genutzten Teilflächen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch als unversiegelte Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dazu sind Raseneinsaaten, Wildblumenwiesen, Gehölzpflanzungen, Bodendecker, Stauden bzw. eine Kombination der angeführten Pflanzungen zulässig.

Die Flächen sind dauerhaft zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Pflanzen sind nachzupflanzen.

Reine Schotter-, Kies-, Stein- und sonstige vergleichbar Materialschütterungen sind unzulässig.

Die Herstellung hat spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der jeweiligen Hochbaumaßnahme zu erfolgen.

Es sollen Pflanzen gemäß der Pflanzliste in Nr. 8.2 verwendet werden.

8.2 Pflanzliste

A Pflanzliste heimischer Gehölzarten

Liste– Bäume I. Ordnung

Bergahorn
Spitzahorn

Acer pseudoplatanus
Acer platanoides

Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>

Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Liste Regionaler Obstsorten (gehören zu Bäumen II. Ordnung)

Apfelsorten	Birnensorten	Süßkirschen	Pflaumen
Krüggers Dickstiel	Gellerts Butterbirne	Braune Leberkirsche	Hauszwetsche
Gravensteiner	Gute Luise	Große Schwarze Knorpel	Ontariopflaume
Goldparmäne	Köstliche aus Charneux	Schneiders Späte Knorpel	Ersinger Frühzwetsche
James Grieve	Conference	Büttners rote Knorpelkirsche	Wangenheimer Frühzwetsche
Prinz Albrecht von Preußen	Madame Verté		Zwetsche Hanita
Schöner von Herrenhut	Frühe aus Trévoux		Mirabelle von Nancy
Dülmener Rosenapfel			Quillins Renek-lode

Sträucher:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gemeine Heckenkirsche (Strauch)	<i>Lonicera xylosteum</i>
Faulbaum	<i>Frangulus alnus</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Virburnum lantana</i>
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Anzahl von Stellplätzen (§ 88 (1) Nr. 8 LBauO i.V.m. § 47 LBauO)

Im Bebauungsplangebiet müssen Stellplätze und/oder Garagen im nachfolgend definierten Umfang und nur für die nachfolgend definierten Nutzungsarten wie folgt nachgewiesen werden:

- Wohnung je Wohngebäude = 2 Stellplätze.

(Hinweis: Für die sonstigen zulässigen Nutzungsarten gelten die landesrechtlichen Vorschriften).

C HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

1. Bei der Gestaltung der Wege und Plätze sind die Empfehlungen für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) anzuwenden.
2. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung (Quelle: www.beuth.de).

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und die DIN 18915 zu berücksichtigen.

3. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (Telefon 0261/ 6675-3000) zu melden. Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der Fachbehörde rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) anzuzeigen.

Auf die Ausführungen in Kapitel 9 der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

4. Es wird empfohlen, eine objektbezogene Baugrunduntersuchung entsprechend den Anforderungen der einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 4020) durchführen zu lassen (Quelle: www.beuth.de).

Die Beachtung der einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) wird empfohlen.

5. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und die DIN 18915 zu berücksichtigen.
6. Die angeführten DIN-Vorschriften werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ausfertigung:

Die vorstehenden textlichen Festsetzungen stimmen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Planaufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Sankt Sebastian,

Ortsgemeinde St. Sebastian

Marco Seidl
Ortsbürgermeister

Rechtsverbindlichkeit:

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Amtsblatt“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr.).

Verbandsgemeindeverwaltung
W e i ß e n t h u r m
Tb 4.1 - Bauleitplanung -
Im Auftrag:

Lena Daun